

Info für Trockenbauer und Bauherren

VERWERTUNG VON GIPSPLATTENVERSCHNITT

Sammlung von Verschnitten
im Zuge der Errichtung auf der Baustelle

AUFLAGE 01
Stand Juli 2022



1 Neue Vorgaben ab 2026

Mit 1. Jänner 2026 gilt ein Deponierungsverbot für Gipsplatten. Dieses Verbot gilt auch für die im Zuge der Errichtung bzw. dem Umbau von Gebäuden anfallenden Verschnitte und stellt dadurch besondere Anforderungen an Trockenbauer und Bauherren.

Dieses Infoblatt soll Sie bei der Umsetzung unterstützen.

Anmerkung: Sämtliche wiedergegebenen Inhalte wurden mit großer Sorgfalt aufbereitet, im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gelten die jeweiligen Originaltexte

2 Rechtliche Vorgaben

Im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) wird dem Recycling von Abfällen eindeutiger Vorrang eingeräumt. Dafür geeignete Materialien sind nachweisbar einer Verwertung zuzuführen.

Die Recycling-Baustoffverordnung (RBV) legt fest, dass auch die bei einem Neubau, ausgenommen bei Linienbauwerken oder Verkehrsflächen, ab einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m² anfallenden Abfälle vor Ort zu trennen sind und legt hier bestimmte Stoffgruppen fest. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat sie in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Durch die Deponieverordnungsnovelle 2021 wurde zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft festgelegt, dass Abfälle, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen, zukünftig nicht mehr auf Deponien zur Ablagerung angenommen werden. Damit dürfen ab 1. Jänner 2026 Gipsplatten, Gipswandbauplatten, faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Flies-Armierung, Gipsfasersplatten) und deren Verschnitte bei Neu-/Umbauten nicht mehr deponiert werden. Ausgenommen davon sind jene Platten, bei denen im Zuge der Eingangskontrolle in einer Recycling-Anlage für Gipsabfälle nachweislich festgestellt wird, dass sie nicht von ausreichender Qualität sind, um daraus Recycling-Gips herzustellen.

Der Gesetzgeber nimmt hier insbesondere den Errichter in die Pflicht. Dieser ist gemäß RBV für die ordnungsgemäße Trennung der Abfälle verantwortlich. Der Bauherr hat weiters für die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen und Einrichtungen zu sorgen.

3 Von der Baustelle zur Verwertung

3.1 Allgemein

Voraussetzung für das stoffliche Recycling ist ein sortenreiner Rückbau sowie trockene Lagerung, Sammlung und

Transport, da ausschließlich trockene Gipsplatten unter geringem Energieaufwand einem umwelt- und klimafreundlichen Recycling zugeführt werden können.

Eine sortenreine Abfallsammlung ist schon heute günstiger als die Entsorgung als Schlüsselnummer „SN 91206 Baustellenabfall“ („Mix“), ist aber oft aus wirtschaftlichen, aber auch platztechnischen Gründen nicht möglich.

Je nach vertraglichen Verpflichtungen bzw. Bauherrenvorgaben (z.B. Deutsches Gütesiegel Nachhaltiges Bauen) und den Platzverhältnissen, kann die sortenreine Sammlung wesentlich beeinflusst werden.

Gipsplatten, Gipswandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten sind der Schlüsselnummer „SN 31438 (Gipsabfall)“ zuzuordnen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

3.2 Anlieferung und Verarbeitung

Gipsplatten werden in der Regel auf Paletten mittels LKW auf die Baustelle transportiert und mittels LKW-Kran entweder ebenerdig im unmittelbaren Baustellenbereich abgesetzt und weiters mittels geeignetem Gerät (Aufzüge, Stapler, Plattenwagen, ..) in den Ausbaubereich transportiert, oder im besten Falle, mittels Baustellenkran oder entsprechendem LKW-Kran, direkt in das Gebäude eingehoben.

Im innerstädtischen Bereich oder im kleingliedrigen Ausbau werden Gipsplatten auch mittels Klein-LKW und Transporter angeliefert und händisch in den Ausbaubereich eingebracht.

Gipsplatten-Paletten können auch in einem folierten Zustand bestellt und angeliefert werden, sodass diese witterungsunabhängig trocken zum Verwendungsort im Ausbaubereich gelangen.

Bei der Verarbeitung von Gipsplatten fallen üblicherweise nur kleinteilige und nicht verunreinigte Reststücke an.

3.3 Sammlung auf der Baustelle

Ein Vermischen mit sonstigen Abfällen (Unterkonstruktion aus Holz/Metall bzw. Dämmmaterialien wie z.B. künstliche Mineralfasern) ist zu vermeiden.

Unabhängig ob sortenrein oder nicht sortenrein gesammelt wird, kann dies am Entstehungsort im unmittelbaren Arbeitsbereich erfolgen, durch

- das Befüllen von geeigneten, fahrbaren Abfallcontainern (z.B. 660 l),
- das Befüllen von sogenannten Big Bags,
- das Beladen von Gipspaletten, die im Zuge der Einbringung schon Verwendung fanden,
- aber auch durch das Befüllen von Schiebetruhen.



Basierend auf der Recycling-Baustoffverordnung hat der Bauherr geeignete Lagerflächen für die Abfallsammlung auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Üblicherweise gibt es daher eine zentrale Abfallsammelstelle, die im unmittelbaren Baustellenaußenbereich, in Form von Mulden- oder Containerabstellplätzen zur Verfügung steht.

Da nur trockene Gipsplatten einer Verwertung zugeführt werden können, sollten grundsätzlich keine Mulden ohne Deckel verwendet werden, um das Eindringen von Niederschlagswasser zu verhindern. Dies ist bei der Verwertung in der Regel auch kostengünstiger.

3.4 Baustelleninterner Transport

Der Transport dieser Abfälle von den einzelnen Sammelstellen in den Arbeitsbereichen zu einer zentralen Abfallsammelstelle kann je nach Baustellengröße, Baustellenart und Abfallmenge mittels einer entsprechenden logistischen Baustelleninfrastruktur, wie z.B. Baukräne, Aufzüge, Abfallrutschen, Stapler, Hubwagen, LKW-Kräne, aber auch in wenigen Fällen durch händisches Tragen, erfolgen.

3.5 Abtransport zur Verwertung

Der Transport erfolgt im Allgemeinen im Sammelgebinde (Mulde, Container). Erfolgt der Transport durch einen Abfallsammler, benötigt dieser eine Abfallsammlergenehmigung (§24a AWG).

Während des Transportes ist ein Abfallnachweis mitzuführen. Ab dem 1.1.2026 müssen Abfälle, die mehr als 100 km transportiert werden, per Bahn (oder vergleichbar emissionsarm) befördert werden, sofern die 10 Tonnen-Grenze überschritten wird.

Wichtig ist der Einsatz von Behältern mit Deckel, damit das Material nicht nass wird. Prinzipiell ist die Sammlung von gipshaltigen Baustoffen in Gebinden mit Deckel ab 2,5 m² bis 40 m² möglich. Aufgrund der geringen Dichte von Gipsplatten ist eine Sammlung in größeren Gebinden (z.B. 40 m² Container) sinnvoll, jedoch hängt die Gebindegröße von den logistischen Gegebenheiten ab. Zu beachten ist bei Deckelgebinden kleinerer Ausführungen, dass die Gebindeöffnungen eine entsprechende Größe aufweisen, damit Gipskartonplatten ohne vorherige Zerkleinerung abgelegt werden können.

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich:
Dipl.-Ing. Mag. Thomas Kasper
Karlgasse 5, 1040 Wien

AUFLAGE 01
Stand Juli 2022

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler

Bezug über den Österreichischen Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5, 1040 Wien

Tel.: 01 504 72 89

Fax: 01 504 72 89-99

Web: brv.at

E-Mail: brv@brv.at

Grafik-Design und Produktion: www.wa-jt.at

